

### **Präambel**

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Jahr 2014 eine Transparenzoffensive gestartet, um dem wachsenden Bedürfnis nach mehr Transparenz in finanziellen Fragen Rechnung zu tragen. Die geltenden partikularrechtlichen Regelungen bilden dafür keine ausreichende Grundlage und bedürfen der Anpassung an die veränderten Anforderungen, denen durch die Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs und dessen Prüfung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entsprochen wird. Vor diesem Hintergrund werden in Ergänzung zu den diesbezüglichen universalrechtlichen Bestimmungen des CIC/1983, insbesondere des c. 493, sowie zu den partikularrechtlichen Normen, insbesondere der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS), die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

### **Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

#### **Art. 1**

- (1) <sup>1</sup>Der Jahresabschluss der Diözese Eichstätt wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellt. <sup>2</sup>Diese sind entsprechend auch für den jährlichen Finanzplan maßgeblich. <sup>3</sup>Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur zulässig, wenn und soweit dies im Hinblick auf Besonderheiten, die sich aus dem Charakter der Diözese Eichstätt als Teilkirche ergeben, zwingend erforderlich ist.
- (2) Die Buchführung der Diözese Eichstätt erfolgt nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung.
- (3) Planungs- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Zuständigkeit des Diözesansteuerausschusses und des Diözesanvermögensverwaltungsrates aufgrund anderweitiger universal- oder partikularrechtlicher Regelungen bleibt unberührt, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

#### **Art. 2**

<sup>1</sup>Für das finanzielle Handeln der Diözese Eichstätt gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. <sup>2</sup>Wirtschaftlich ist das unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit günstigste Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen. <sup>3</sup>Die Wirtschaftlichkeit ist angemessen zu untersuchen und zu dokumentieren. <sup>4</sup>Zur Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gehört die Prüfung, ob eine Aufgabe oder

Maßnahme tatsächlich durchgeführt werden muss, in welcher Form und durch wen dies geschehen soll und ob die Finanzierung ganz oder teilweise durch Drittmittel erfolgen kann. <sup>5</sup>Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind besondere Kosten-Nutzen-Analysen durchzuführen. <sup>6</sup>Dabei ist insbesondere auch darauf zu achten, dass die Erfüllung der Aufgaben der Diözese Eichstätt mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln kurz- sowie mittel- und langfristig gewährleistet ist und bleibt. <sup>7</sup>Die Bischöfliche Finanzkammer erstellt daher regelmäßig auch mittel- und langfristige Finanzplanungen und berichtet darüber gegenüber dem Diözesansteuerausschuss und dem Diözesanvermögensverwaltungsrat.

## **Abschnitt 2** **Der jährliche Finanzplan**

### **Art. 3**

- (1) <sup>1</sup>Der jährliche Finanzplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Diözese Eichstätt im Planungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. <sup>2</sup>Er ist die Grundlage der ordentlichen Vermögensverwaltung der Diözese Eichstätt und für ihre Organe bindend.
- (2) Der jährliche Finanzplan kann, nach Jahren getrennt, für zwei Jahre aufgestellt werden (Doppelplan).
- (3) <sup>1</sup>Der jährliche Finanzplan besteht aus zwei Teilplänen, die unter Beachtung des universalen und partikularen Rechts nach Weisung des Bischofs von Eichstätt oder eines von diesem Beauftragten einerseits vom Diözesansteuerausschuss und andererseits vom Diözesanvermögensverwaltungsrat festgestellt werden. <sup>2</sup>Die vom Diözesansteuerausschuss und vom Diözesanvermögensverwaltungsrat festzustellenden Teilpläne umfassen jeweils die in der Anlage zu diesem Gesetz im Einzelnen genannten Erträge sowie die korrespondierenden Aufwendungen. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall und im Falle ihrer Art nach neuer Erträge stellt der Ordinarius in Anwendung der Grundsätze, die der in der Anlage vorgenommenen Zuweisung zugrunde liegen, die Zuordnung fest. <sup>4</sup>Die einem Teilplan zugeordneten Erträge können auch zur Deckung von Aufwendungen verwendet werden, die in dem anderen Teilplan erfasst sind.
- (4) <sup>1</sup>Durch den jährlichen Finanzplan werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben. <sup>2</sup>Die Bildung zweckgebundener Rücklagen verpflichtet nicht zur Realisierung des Vorhabens, für das die Rücklagen bestimmt sind. <sup>3</sup>Soll ein Vorhaben, für das zweckgebundene Rücklagen gebildet wurden, nach Entscheidung der Ordinariatsleitung nicht umgesetzt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Diözesansteuerausschusses oder des Diözesanvermögensverwaltungsrates. <sup>4</sup>Die auf diese Weise frei werdenden Mittel werden in die anderen Rücklagen überführt.

- (5) Alle Personal- und Sachaufwendungen stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit.
- (6) Alle Erträge dienen als Deckungsmittel für alle Aufwendungen, es sei denn dass sich aus einem Gesetz eine Zweckbindung ergibt oder die Erträge der Diözese Eichstätt durch Dritte zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

#### **Art. 4**

- (1) Die Gliederung des jährlichen Finanzplans und der Teilpläne orientiert sich an derjenigen der Ergebnisrechnung im Sinne der handelsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) <sup>1</sup>Der jährliche Finanzplan und die Teilpläne enthalten alle zu erwartenden Erträge der Diözese Eichstätt sowie die zur Aufgabenerfüllung voraussichtlich zu leistenden Aufwendungen. <sup>2</sup>Für künftig zu erwartende Aufwendungen sind unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Zeitpunkts der Entstehung sowie der voraussichtlichen kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklung der Ergebnisse in angemessener Höhe Rücklagen zu bilden. <sup>3</sup>Die Bildung zweckgebundener Rücklagen, die Änderung des Zwecks solcher Rücklagen und deren Auflösung setzen voraus, dass diese Zwecke eine Grundlage in den Planungen der Ordinariatsleitung haben.
- (3) <sup>1</sup>Die Erträge und Aufwendungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).
- (4) <sup>1</sup>Die Erträge sind nach dem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach Verwendungszwecken getrennt anzusetzen und, soweit erforderlich, wie insbesondere im Falle erheblicher Abweichungen von den Ansätzen des Vorjahres, durch Anmerkungen zu erläutern. <sup>2</sup>Zu den Ansätzen für das Planungsjahr sind die Ansätze für Erträge und Aufwendungen für das Vorjahr sowie die Rechnungsergebnisse anzugeben.
- (5) <sup>1</sup>Aufwendungen für denselben Zweck dürfen nicht in verschiedenen Kostenstellen eines Teilplans berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für den Bereich einer Hauptabteilung übergreifende Aktivitäten. <sup>3</sup>In diesen Fällen verständigen sich die betroffenen Hauptabteilungen, welche Hauptabteilung die hauswirtschaftliche Abwicklung übernimmt. <sup>4</sup>Kommt keine Einigung zustande, entscheidet darüber die Ordinariatsleitung.
- (6) <sup>1</sup>Es ist in einem gemessen an den voraussichtlichen Gesamtaufwendungen des Planungsjahres angemessenen Umfang, in der Regel zwischen 2,5 % und 3,0 % der geplanten Gesamtaufwendungen, ein Bedarf für unvorhergesehene Aufwendungen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Diese Mittel dürfen nicht verwendet werden, um über- und außerplanmäßige Aufwendungen bei anderen Kostenstellen zu decken.

## Art. 5

- (1) <sup>1</sup>Die einzelnen Einrichtungen der Bischöflichen Kurie, insbesondere die Stabsstellen und Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariates sowie das Bischöfliche Offizialat, übermitteln dem Ökonomen detaillierte Voranschläge für die in ihrem Bereich voraussichtlich zu erwartenden Erträge und Aufwendungen eines Planungsjahres. <sup>2</sup>Der Ökonom erstellt auf der Grundlage der ihm übermittelten Voranschläge Entwürfe für die jeweiligen Teilpläne sowie den daraus gebildeten jährlichen Finanzplan der Diözese Eichstätt.
- (2) Über diese Entwürfe entscheidet die Ordinariatskonferenz nach Maßgabe der für sie geltenden Ordnung.
- (3) Sofern seitens der Ordinariatskonferenz keine Einwände gegen die Planentwürfe bestehen, werden diese dem Diözesansteueraus Ausschuss beziehungsweise dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zur Feststellung vorgelegt.
- (4) Ist der jährliche Finanzplan zu Beginn des Planungs- und Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so können die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsganges erforderlichen Aufwendungen entsprechend den Festlegungen des jährlichen Finanzplanes für das Vorjahr monatlich anteilig getätigt werden. Baumaßnahmen und Beschaffungen können durchgeführt werden, soweit durch den jährlichen Finanzplan des Vorjahres Beträge festgesetzt wurden, für die eine Gegenleistung noch nicht in Auftrag gegeben oder bereits erbracht wurde.

## Art. 6

<sup>1</sup>Der Bischof von Eichstätt bestätigt, dass der aus den von Diözesansteueraus Ausschuss und Diözesanvermögensverwaltungsrat festgestellten Teilplänen resultierende jährliche Finanzplan in Einklang mit den von ihm erteilten Weisungen steht. <sup>2</sup>Nach Bestätigung durch den Bischof von Eichstätt wird der jährliche Finanzplan in demselben Umfang im Pastoralblatt veröffentlicht wie die Ergebnisrechnung als Teil des Jahresabschlusses.

## Art. 7

- (1) <sup>1</sup>Der jährliche Finanzplan wird durch den Ökonomen unter der Aufsicht des Bischofs von Eichstätt oder eines von ihm Beauftragten, insbesondere des mit einem entsprechenden Spezialmandat ausgestatteten Generalvikars, unter Beachtung der einschlägigen universal- und partikularrechtlichen Bestimmungen vollzogen. <sup>2</sup>Er ermächtigt den Ökonomen, die dort festgesetzten Aufwendungen zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen.
- (2) <sup>1</sup>Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. <sup>2</sup>Dabei muss in jeder nur möglichen Weise auf eine schnelle Erhebung und Einziehung der Forderungen hingewirkt werden. <sup>3</sup>Möglichkeiten zur Verbesserung der Erträge sind in

allen Bereichen laufend zu überprüfen und auszuschöpfen. <sup>4</sup>Ertragsmindernde Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Veränderung des jährlichen Finanzplans führen, bedürfen der Zustimmung des Gremiums, das den von der Ertragsminderung betroffenen Teilplan festgestellt hat.

- (3) Über- und außerplanmäßige Erträge können nur dann ohne die Zustimmung des Gremiums, das den von den über- und außerplanmäßigen Erträgen betroffenen Teilplan festgestellt hat, zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen verwendet werden, wenn Erträge und Aufwendungen in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen.
- (4) <sup>1</sup>Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, insbesondere solche, die aus einer Überschreitung der Planansätze resultieren, bedürfen, soweit ein Fall des Abs. 3 nicht vorliegt, eines Beschlusses des Diözesansteuerausschusses oder des Diözesanvermögensverwaltungsrates. <sup>2</sup>Das jeweilige Gremium kann mit Zustimmung der Ordinariatsleitung auch beschließen, dass Mittel einer anderen Kostenstelle zur Deckung der über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen verwendet werden.
- (5) Nicht benötigte Haushaltsmittel einer Kostenart dürfen nicht zur Deckung von Aufwendungen einer anderen Kostenart verwendet werden.
- (6) Nicht ausgeschöpfte Planansätze können für denselben Zweck nach Antrag der für die Einhaltung der Planansätze zuständigen Stelle in den nächsten jährlichen Finanzplan übertragen werden.

## Art. 8

- (1) <sup>1</sup>Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Planansätze liegt bei der Leitung der jeweiligen Organisationseinheit, der eine Kostenstelle zugewiesen ist. <sup>2</sup>Diese Verantwortlichkeit umfasst sowohl die zweckentsprechende Verwendung als auch die Einhaltung der budgetierten Höhe. <sup>3</sup>In diesem Rahmen sind die Kostenstellenverantwortlichen vorbehaltlich besonderer Regelungen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans befugt, Verfügungen zu treffen und Zahlungen anzuweisen. <sup>4</sup>Dabei ist durch fortlaufende Überwachung sicherzustellen, dass durch die Aufwendungen und diesbezügliche Verpflichtungen die geplanten Kostenansätze nicht überschritten werden.
- (2) <sup>1</sup>Vorliegende Rechnungen sind durch die zuständigen Stellen unverzüglich auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und zur Zahlung anzuweisen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für den Fall, dass die Prüfung durch Dritte erfolgt. <sup>3</sup>In diesem Fall bedarf es einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung.
- (3) Stellt der Ökonom im Rahmen seiner Haushaltsüberwachung Überschreitungen der geplanten Kostenansätze fest, wird er gegebenenfalls eine Sperre der Kostenstelle veranlassen und Zahlungs- und Buchungsanweisungen zurückweisen und die für die Einhaltung der Planansätze verantwortliche Stelle auf-

fordern, unverzüglich die Gründe für die Überschreitung der geplanten Kostenansätze darzulegen und Vorschläge zu deren Beseitigung zu unterbreiten.

### **Abschnitt 3 Die Bilanz**

#### **Art. 9**

- (1) Für die Gliederung der Bilanz gelten die diesbezüglichen handelsrechtlichen Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften, sofern sich aus dem Umstand, dass die Diözese Eichstätt nicht ein Unternehmen, sondern eine Teilkirche ist, nicht zwingend etwas anderes ergibt.
- (2) Die Bilanz wird in zwei Segmente aufgegliedert, die einerseits dem Diözesansteuerausschuss und andererseits dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zugeordnet sind.
- (3) <sup>1</sup>Gegenstand des dem Diözesansteuerausschuss zugeordneten Bilanzsegments sind diejenigen Vermögenswerte, die zur unmittelbaren Erfüllung der diözesanen Aufgaben bestimmt und in der Anlage zu diesem Gesetz im Einzelnen als diesem Bilanzsegment zugehörig ausgewiesen sind, sowie die damit in einem sachlichen Zusammenhang stehenden weiteren Posten der Bilanz. <sup>2</sup>Des Weiteren sind Bestandteile dieses Bilanzsegments diejenigen Rücklagen, die im Rahmen des vom Diözesansteuerausschuss erstellten Teilplans für bestimmte Zwecke gebildet werden. <sup>3</sup>Ihm werden auch die erforderlichen Rückstellungen zugeordnet, soweit diese nicht Vermögensgegenstände betreffen, die in dem dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zugeordneten Bilanzsegment erfasst sind, oder auf Entscheidungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates beruhen. <sup>4</sup>In dem dem Diözesansteuerausschuss zugeordneten Bilanzsegment werden andere Rücklagen grundsätzlich nicht gebildet.
- (4) Gegenstand des dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zugeordneten Bilanzsegments sind die sonstigen, insbesondere renditeorientierten Vermögenswerte, wie beispielsweise Grundstücke zur Vermietung und Verpachtung, Erbbaurechte und sämtliche Finanzanlagen, und die damit in einem sachlichen Zusammenhang stehenden weiteren Posten der Bilanz, die in der Anlage zu diesem Gesetz im Einzelnen als diesem Bilanzsegment zugehörig ausgewiesen sind, die Rückstellungen, die Vermögensgegenstände betreffen, die in dem dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zugeordneten Segment erfasst sind, oder auf Entscheidungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates beruhen, ferner die Ausgleichs- und die anderen Rücklagen sowie diejenigen Rücklagen, die im Rahmen des vom Diözesanvermögensverwaltungsrat erstellten Teilplans für bestimmte Zwecke gebildet werden.
- (5) <sup>1</sup>Im Falle des künftigen Erwerbs von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ergibt sich die Zuordnung aus den vorstehenden Grundsätzen. <sup>2</sup>Im

Zweifel ist sie nach vorheriger Anhörung des Diözesansteuerausschusses und des Diözesanvermögensverwaltungsrates bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens von wesentlicher Bedeutung durch Dekret für Einzelfälle des Ordinarius, bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens durch den Ökonom festzustellen. <sup>3</sup>Dies gilt entsprechend, wenn sich die Nutzung einzelner Vermögensgegenstände so geändert hat, dass sie auf der Grundlage der vorstehenden Grundsätze dem anderen Bilanzsegment zuzuordnen sind, oder eine Zuordnung zu einem Bilanzsegment unrichtig erfolgt ist.

- (6) <sup>1</sup>Die Bilanzsegmente müssen auch für sich ausgeglichen sein. <sup>2</sup>Diesem Zweck dienende Maßnahmen dürfen nur ergriffen werden, soweit und solange sie aus bilanziellen Gründen erforderlich sind. <sup>3</sup>Deren unmittelbarer Ableitung aus einzelnen Geschäftsvorfällen bedarf es nicht. <sup>4</sup>Ansprüche oder Verpflichtungen werden dadurch nicht begründet.

#### **Art. 10**

<sup>1</sup>Es ist eine, dem Bilanzsegment des Diözesanvermögensverwaltungsrates zugeordnete allgemeine Ausgleichsrücklage zu bilden. <sup>2</sup>In diese ist ein angemessener Teil des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis die Summe der durchschnittlichen Aufwendungen der Diözese Eichstätt in einem Planungs- und Rechnungsjahr erreicht ist. <sup>3</sup>Die allgemeine Ausgleichsrücklage ist ausschließlich dazu bestimmt, die dauerhafte Erfüllung der Aufgaben der Diözese Eichstätt bei strukturell rückläufigen Erträgen, insbesondere aus Kirchenumlagen und staatlichen Leistungen, in dem gebotenen Umfang aufrechtzuerhalten und darf insbesondere nicht dazu verwendet werden, über- und außerplanmäßige Kosten, vor allem solche aufgrund der Überschreitung der Planansätze, zu decken.

### **Abschnitt 4 Die Ergebnisrechnung**

#### **Art. 11**

- (1) Für die Gliederung der Ergebnisrechnung gelten die diesbezüglichen handelsrechtlichen Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften, sofern sich aus dem Umstand, dass die Diözese Eichstätt nicht ein Unternehmen, sondern eine Teilkirche ist, nicht zwingend etwas anderes ergibt.
- (2) Die Ergebnisrechnung wird in zwei Segmente aufgegliedert, die einerseits dem Diözesansteuerausschuss und andererseits dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zugeordnet sind.
- (3) Die Zugehörigkeit von Erträgen und Aufwendungen zu den einzelnen Segmenten bestimmt sich danach, welchem Bilanzsegment der Vermögenswert, aus dem der jeweilige Ertrag oder die jeweilige Aufwendung resultieren, oder,

sofern die Erträge nicht im Zusammenhang mit einem Vermögensgegenstand stehen, welchem Teilplan der jeweilige Ertrag in der Anlage zu diesem Diözesansteuergesetz zugeordnet ist.

#### **Art. 12**

<sup>1</sup>Über die Verwendung des handelsrechtlichen Jahresergebnisses entscheiden der Diözesansteuerausschuss und der Diözesanvermögensverwaltungsrat in Bezug auf die ihnen jeweils zugeordneten Teilergebnisrechnungen auf der Grundlage eines entsprechenden Vorschlags der Ordinariatsleitung. <sup>2</sup>Die Regelungen betreffend die Bildung zweckgebundener Rücklagen (Art. 4 Abs. 2 Satz 3) gelten insoweit entsprechend. <sup>3</sup>Ein erzieltes positives Jahresergebnis kann auch vollständig oder teilweise auf neue Rechnung vorgetragen oder vollständig oder teilweise in die anderen Rücklagen eingestellt werden.

#### **Art. 13**

- (1) <sup>1</sup>Über die jederzeit mögliche Zuführung von Mitteln aus den anderen Rücklagen in eine zweckgebundene Rücklage – insoweit unter Beachtung des Art. 4 Abs. 2 Satz 3 – oder die Ausgleichsrücklage entscheidet der Diözesanvermögensverwaltungsrat. <sup>2</sup>Sofern der Diözesanvermögensverwaltungsrat für den gewünschten Zweck keine eigene zweckgebundene Rücklage gebildet hat, kann er auch die Einstellung in die entsprechende Rücklage des dem Diözesansteuerausschuss zugeordneten Bilanzsegments beschließen.
- (2) <sup>1</sup>Die vollständige oder teilweise Auflösung einer für bestimmte Zwecke gebildeten Rücklage darf grundsätzlich nur mit Zustimmung der Ordinariatsleitung erfolgen. <sup>2</sup>Die Erfüllung des bestimmungsgemäßen Zwecks ist keine derartige Auflösung der Rücklage.

### **Abschnitt 5**

#### **Prüfung, Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses**

#### **Art. 14**

- (1) <sup>1</sup>Auf für ihn bindenden Vorschlag des Diözesansteuerausschusses und des Diözesanvermögensverwaltungsrates bestellt deren Vorsitzender den Jahresabschlussprüfer. <sup>2</sup>Im Falle unterschiedlicher Vorschläge des Diözesansteuerausschusses und des Diözesanvermögensverwaltungsrates kann er aus diesen frei wählen.
- (2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gelten die handelsrechtlichen Bestimmungen über die Durchführung verpflichtend vorgeschriebener Jahresabschlussprüfungen (§§ 316 ff. HGB), sofern sich aus dem Umstand, dass die Diözese Eichstätt nicht ein Unternehmen, sondern eine Teilkirche ist, nicht zwingend etwas anderes ergibt.

## Art. 15

- (1) Auf der Grundlage des Prüfberichts des Jahresabschlussprüfers beschließen der Diözesansteuerausschuss und der Diözesanvermögensverwaltungsrat über die Anerkennung der ihnen zugeordneten Bilanzsegmente und Teilergebnisrechnungen sowie über die diesbezügliche Entlastung des Ökonomen.
- (2) Nach Anerkennung der Bilanzsegmente und Teilergebnisrechnungen beschließt ein Ausschuss, der aus jeweils zwei aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählten Mitgliedern des Diözesansteuerausschusses und des Diözesanvermögensverwaltungsrates besteht, unter dem Vorsitz des nicht stimmberechtigten Vorsitzenden der beiden Gremien über die Anerkennung des aus Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie dem Anhang und Lagebericht gebildeten vollständigen Jahresabschlusses und über die Entlastung des Ökonomen.
- (3) <sup>1</sup>Nach Anerkennung des Jahresabschlusses gemäß Abs. 2 wird dieser durch den Vorsitzenden des Ausschusses festgestellt. <sup>2</sup>Dieser unterrichtet den Ökonomen von einer allfälligen Entlastung.

## Art. 16

Der Jahresabschluss ist in einer dem Vorsitzenden des Diözesansteuerausschusses und des Diözesanvermögensverwaltungsrates sachgerecht erscheinenden Form zu veröffentlichen. Schriftliche Veröffentlichungen müssen in jedem Fall das Testat des Wirtschaftsprüfers zumindest in seinen wesentlichen Aussagen wiedergeben.

## Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

### Art. 17

Die Regelungen dieses Gesetzes treten mit Veröffentlichung im Pastoralblatt in Kraft. Sie sind erstmals für den zum 31.12.2017 zu erstellenden Jahresabschluss und auf den jährlichen Finanzplan für das Jahr 2019 anzuwenden.

Eichstätt, den 27. März 2018

+ 

Gregor Maria Hanke OSB  
Bischof von Eichstätt





---

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Eichstätt.  
Satz: Agentur Doppelpunkt, Pollenfeld-Preith · Druck: Schödl-Druck, Walting-Rapperszell  
Vertrieb: Bischöfliches Ordinariat Eichstätt, Luitpoldstraße 2